Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 20. November 2025	Nr. 45

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Richtlinie zur Förderung von Forschungskapazitäten an Hochschulen des Saarlandes und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Saarland 1022

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Vom 7. November 2025 1029

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Vierten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Metallhandwerk. Vom 10. November 2025 1033

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 10. November 2025 1038

A. Amtliche Texte

Richtlinien

266 **Richtlinie zur Förderung von Forschungskapazitäten an Hochschulen des Saarlandes und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Saarland**

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Ziele und Indikatoren
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Zu beachtende Vorschriften
9. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung sollen die Bildung oder der Ausbau von fachlichen und regionalen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten sowie die Schaffung einer modernen Forschungsinfrastruktur als wesentlicher Standortfaktor für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Saarland gefördert werden. Unterstützt werden

a) Investitionen in Forschungsgebäudeinfrastrukturen, z. B. Um-, Neu-, und Erweiterungsbaumaßnahmen inklusive Erstausstattung, und

b) die Anschaffung von Forschungsausstattung, z. B. Investition in Großgeräte,

an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Saarland und Hochschulen des Saarlandes mit Bezug zur regionalen Innovationsstrategie[1]. Bei Hochschulen ist zudem der aktuell gültige Landeshochschulentwicklungsplan des Saarlandes zu berücksichtigen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zur Kofinanzierung von Forschungskapazitäten stehen Mittel des Saarlandes sowie Mittel der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage des EFRE – Programms 2021-2027 Saarland im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in der jeweils aktuell geltenden Fassung (im Folgenden: Programm EFRE Saarland 2021-2027) zur Verfügung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie gewährt die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der saarländischen Haushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 LHO nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten die spezifischen Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021, die Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen sowie ferner die für das Programm EFRE Saarland 2021-2027 geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die EFRE-Rahmenrichtlinie vom 10. Oktober 2022 sowie die EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen.

Die EFRE-spezifischen Fördervorschriften der EU gehen dem nationalen Recht vor.

Kofinanzierungen aus Landes- und/oder Bundesmitteln können bei Vorliegen entsprechender Mittel erfolgen.

1.3 Kein Anspruch auf Zuwendung

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieses Programms besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Ziele und Indikatoren

Im Vordergrund stehen Vorhaben, die maßgeblich zur Stärkung der Forschungsinfrastruktur im Saarland beitragen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen durch eine bedarfsgerechte Ausstattung in die Lage versetzt werden, vorwiegend Grundlagenforschung und experimentelle Entwicklung zu betreiben und deren Ergebnisse durch die Weiterbildung von Fachkräften, Veröffentlichungen und Technologietransfer zu verbreiten und/oder Koope-

1) https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/innovationsstrategie/innovationsstrategie.

rationsprojekte gemeinsam mit Unternehmen durchzuführen. So soll mittelbar auch die saarländische Wirtschaft von an Hochschulen und Forschungseinrichtungen durchgeführten Vorhaben und dem dort vorhandenen Wissen profitieren. Die Vorhaben sollen den Übergang zu neuen Technologien beschleunigen und zu einer Erhöhung der privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung beitragen.

Die Indikatoren für die Messung der Zielerreichung orientieren sich an entsprechenden Vorgaben des Programms EFRE-Saarland 2021-2027. Es gelten im Rahmen dieser Richtlinie bis zum Jahresende 2029 folgende Zielwerte: 1. Indikator RCO08 (Outputindikator) mit einem Zielwert von 5 000 000 Euro in Forschungs- und Innovationsausrüstung, 2. Indikator OI9 (Outputindikator) mit einem Zielwert von vier unterstützten Forschungseinrichtungen und 3. Indikator RCR102 (Ergebnisindikator) mit einem Zielwert von 40 in unterstützten Einrichtungen geschaffenen Arbeitsplätzen in Vollzeitäquivalenten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Saarlandes sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Richtlinie als durchführende Stellen einer forschungs- und transferrelevanten Infrastrukturmaßnahme, sofern sich der Gegenstand der Förderung im Saarland befindet.

Wird das Vorhaben mit Mitteln des EFRE finanziert, muss das Vorhaben darüber hinaus den Zielen der Priorität 1 „Forschung und Innovation“ gemäß den Vorgaben des Programms EFRE Saarland 2021-2027 entsprechen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Die Übereinstimmung mit „Kriterien und Methodik für die Auswahl der geförderten Vorhaben“ für das Programm EFRE Saarland 2021-2027 muss gewährleistet sein. Vorhabenspezifische Auswahlkriterien sind neben der Konsistenz mit der Strategie für Forschung und Innovation Saarland:

— Konsistenz mit dem aktuell gültigen Landeshochschulentwicklungsplan für Hochschulen des Saarlandes und/oder

— Investitionen in Forschungsinfrastrukturen und Anschaffung von Forschungsausstattung und/oder

— Beitrag zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Forschungseinrichtungen durch die Verbesserung der Forschungskapazitäten und zur Einführung fortschrittlicher Technologien und/oder

— Beitrag zum Wissens- und Innovationstransfer in KMU.

4.2 Ausschluss der Förderung

4.2.1 Ausschluss für Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 a

Vorhaben, die im Rahmen einer EFRE-Förderung beantragt werden und einen Neu- oder Erweiterungsbau von weniger als 1,5 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtausgaben betreffen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Werden dagegen Vorhaben zur Umbau- und Modernisierung mit EFRE-Mitteln beantragt, müssen die förderfähigen Gesamtausgaben mindestens 500 000 Euro betragen.

Ausnahmen hierzu bedürfen einer besonderen Begründung. Ausnahmen, die vorsehen, dass die förderfähigen Gesamtausgaben bis zur Höhe von einschließlich 200 000 Euro betragen, sind ausgeschlossen.

4.2.2 Ausschluss für Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 b

Vorhaben, die im Rahmen einer EFRE-Förderung beantragt werden und deren förderfähige Gesamtausgaben weniger als 250 000 Euro oder mehr als fünf Millionen Euro betragen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Ausnahmen hierzu bedürfen einer besonderen Begründung. Ausnahmen, die vorsehen, dass die förderfähigen Gesamtausgaben bis zur Höhe von einschließlich 200 000 Euro betragen, sind ausgeschlossen.

4.3 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Bewilligung von Fördermitteln setzt eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Ein zweifelsfreier Nachweis z. B. durch Bestätigung der Bank (Bonitätsbescheinigung) ist der Bewilligungsstelle vorzulegen.

4.4 Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor einer Bewilligung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zulassen und eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

Bei Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 a gilt eine Planung bis einschließlich Leistungsphase 4 der HOAI-Leistungsphasen in der Regel als förderunschädlich.

Der Beginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4.5 Nichtwirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers; Beihilferecht

Die Zuwendung setzt voraus, dass die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und die Hochschulen im Projekt nicht wirtschaftlich tätig sind, d. h. unabhängige Forschung und Entwicklung durchführen und die ungeschützten Forschungsergebnisse weiter verbreiten und die Einnahmen aus der Veräußerung geschützter geistiger Eigentumsrechte, die im Projekt erworben werden, wieder in nichtwirtschaftliche Tätigkeiten investieren.

Übt eine antragstellende Einrichtung sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quersubventionierungen diese beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden. Der Nachweis ist in der Regel durch den letzten Jahresabschluss zu erbringen, welcher ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters voraussetzt.

Bei allen Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 a ist zwingend ein beihilferechtliches Gutachten, z. B. eines Fachanwaltes, vorzulegen, das eine nachvollziehbare und schlüssige Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Nutzung der beantragten Maßnahme darlegt.

4.6 Nutzung durch Dritte

Bei der Förderung von Infrastruktur setzt die Nutzung durch Dritte einen schriftlichen Antrag beim Zuwendungsgeber und eine schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers voraus. Sollte eine Mitnutzung durch wirtschaftlich tätige Unternehmen erfolgen, ist die Einhaltung des europäischen Wettbewerbsrechts, insbesondere des Beihilferechts, zu gewährleisten und dadurch auszuschließen, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handelt. Erforderlichenfalls sind hierzu spezielle Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

4.7 Vorhabenabschluss

Gefördert werden aus Mitteln des Programms EFRE Saarland 2021-2027 nur Forschungsinfrastrukturen, die so rechtzeitig fertiggestellt werden können, dass die Verwendungsnachweisprüfung bis 31. Dezember 2029 abgeschlossen ist. Längere Laufzeiten bedürfen einer besonderen Begründung. Die Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

4.8 Beurteilung des Vorhabens

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt grundsätzlich durch die Bewilligungsstelle. Hierzu kann die Bewilligungsstelle bei Bedarf auch die Stellungnahme eines sachverständigen Dritten einholen. Die sachverständigen Einrichtungen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den bezeichneten Zweck zu verwenden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Gewährung erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung. Die Vorhaben werden bei Vorliegen der EU-rechtlichen Bestimmungen des Programm EFRE Saarland 2021-2027 mit bis zu 40 % der förderfähigen bzw. kofinanzierungsfähigen Ausgaben aus dem EFRE kofinanziert. Eine weitere Kofinanzierung aus Landesmitteln ist möglich.

5.2 Höhe der Zuwendung von Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 a

Für diese Vorhaben kann bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses eine Zuwendung gemäß Ziff. 2.3 der VV zu § 44 LHO in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Als zuwendungsfähig gelten insbesondere die tatsächlichen Ausgaben für[2)]:

— Machbarkeitsstudien und/oder Gutachten bei Vorhaben mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 1,5 Millionen Euro,

— spezifische Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft und Anpassung an den Klimawandel (z. B. zur Erlangung einer BNB-Silber-Zertifizierung) sowie in Bezug auf Klimaverträglichkeit,

— folgende Kostengruppen mit Ausnahme der im Folgeabsatz aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Kostengruppen:

  - Kostengruppe 210 (Herrichten),
  - Kostengruppe 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen),
  - Kostengruppe 400 (Bauwerk – Technische Anlagen),
  - Kostengruppe 500 (Außenanlagen und Freiflächen),
  - Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke),

2) Die konkreten Kostengruppenbezeichnungen innerhalb der Ziff. 5.2 ergeben sich aus der DIN 276:2018.

- Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) werden bis zu 25 % der Baukosten gefördert, wobei KG 713 (Projektsteuerung) mit 2,5 % der geförderten Nettobaukosten ausnahmsweise im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle gefördert wird.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

— den Erwerb oder die Pacht von Grundstücken,

— Personalaufwendungen,

— Instandhaltung und Wartung,

— Reparaturen und Ersatzmaßnahmen,

— Miet- und Leasingverträge,

— Reinigungskosten,

— Skonto und Rabatte,

— Kostengruppe 100 (Grundstück),

— Kostengruppe 220 (Öffentliche Erschließung),

— Kostengruppe 230 (Nicht öffentliche Erschließung),

— Kostengruppe 240 (Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben),

— Kostengruppe 250 (Übergangsmaßnahmen),

— Kostengruppe 390 (Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen): 397, 398,

— Kostengruppe 490 (Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen): 497, 498,

— Kostengruppe 590 (Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen): 597, 598,

— Kostengruppe 640 (Kunstwerke),

— Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgaben): 711, 712, 719, ausgenommen Auditierung zur BNB-Zertifizierung,

— Kostengruppe 750 (Künstlerische Leistungen): 759,

— Kostengruppe 760 (Allgemeine Baunebenkosten): 761, 763, 765, 766, 769,

— Kostengruppe 790 (Sonstige Baunebenkosten),

— Kostengruppe 800 (Finanzierung).

Die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Bau- und Baunebenkosten obliegt der Bewilligungsstelle. Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung wird, sofern erforderlich, gemäß den Vorgaben der geltenden Ziff. 6 der VV zu § 44 LHO beteiligt.

5.3 Höhe der Zuwendung von Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 b

Für diese Vorhaben kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Der verbleibende Anteil in Höhe von mindestens 25 % ist vom Zuwendungsempfänger als Eigenanteil in das Vorhaben einzubringen.

Für Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 b gelten insbesondere die folgenden Ausgaben als zuwendungsfähig:

a) Erwerb von Sachen und Rechten

— Investitionsausgaben, insbesondere:

i) Maschinen und wissenschaftliche Instrumente,

ii) Arbeitsausrüstungen (z. B. Computer), soweit diese während ihrer gesamten Nutzungsdauer ausschließlich dem Vorhaben zugeordnet werden,

— Lizenzen sowie notwendige Software-Updates.

b) Sachausgaben

— Verbrauchsgüter: Gegenstände, die im Rahmen der Projekttätigkeit verbraucht werden und mit ihrem Gebrauch untergehen,

— Materialien: Gegenstände, die bei Gebrauch im Projekt verbraucht und Bestandteil des Arbeitsergebnisses werden,

— Bedarfsartikel: Gegenstände, die für die Projektdurchführung erforderlich sind, aber nicht untergehen oder Teil des Endprodukts werden.

c) Fremdleistungen

— Leistungen Dritter, die auf Grundlage von Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungsverträgen oder Aufträgen erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten an den im Rahmen des Projekts eingesetzten Geräten und Anlagen sowie Fortbildungen an diesen.

Als nicht zuwendungsfähig gelten insbesondere folgende Ausgaben:

— Erwerb von Patenten,

— Anschaffung von Fachliteratur,

— Ausgaben für Zertifizierungen,

— Kosten für Übersetzungen,

— Maßnahmen im Bereich Werbung und Marketing,

— Abschreibungen,

— Sachleistungen.

Die Prüfung und Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der im Antrag geltend gemachten Ausgaben obliegt der zuständigen Bewilligungsstelle.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfrist

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Zuwendung können für investive Ausgaben Bindungsfristen zwischen fünf und 15 Jahren auferlegt werden. Die Dauer der Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.2 Sonstige Rechtsgrundlagen

Im Rahmen von Baumaßnahmen gemäß Ziff. 1.1 a finden bei Übersteigen der Schwellenwerte nach Ziff. 6.2 der VV zu § 44 LHO die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau) und die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Anwendung. Bei mit Bundes- und Landesmitteln geförderten Baumaßnahmen kommen die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (ZBau) und die hierzu geltenden baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zur Anwendung.

6.3 Laufzeit der Vorhaben

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Laufzeit für die Durchführung des Vorhabens (Durchführungszeitraum) und der Zeitraum, in dem die Fördermittel dem Zuwendungsempfänger zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen (Bewilligungszeitraum), werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Laufzeit der Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 b, die im Rahmen einer EFRE-Förderung beantragt werden, soll einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen – unter Berücksichtigung der den jeweiligen Fördermitteln zugrunde liegenden Rahmenbedingungen – können auch längere Laufzeiten gewährt werden, sofern die Durchführung des Vorhabens dies zwingend erfordert, an der Durchführung weiterhin ein besonderes Landesinteresse besteht und ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

6.4 Zuwendungsbescheid

Positive Entscheidungen über Förderanträge erfolgen durch die Bewilligungsstelle auf Basis eines Zuwendungsbescheids. Der Zugang erfolgt postalisch in Papierform oder elektronisch über das Förderportal Saar. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

6.5 Einnahmen

Es sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Leistungen Dritter usw.) und ein etwaiger Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Begünstigte sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn weitere mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen entstehen.

Regelmäßige Transferzahlungen aus nationalen Haushalten sind im Finanzierungsplan als nationale Mittel zu berücksichtigen und zählen nicht zu den Einnahmen.

Hierbei ist die Einhaltung des europäischen Wettbewerbsrechts und insbesondere des Beihilferechts zu gewährleisten.

6.6 Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen.

6.7 Prüfungsrecht

Die im Zusammenhang mit der beantragten und bewilligten Zuwendung stehenden Daten können vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft oder von diesen Beauftragte, vom Rechnungshof des Saarlandes, von der Verwaltungs-, der Prüf- und der Bescheinigungsbehörde sowie von der Europäischen Kommission, einschließlich der von ihr beauftragten Stellen, und vom Europäischen Rechnungshof jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Zuwendungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfrechte nach § 91 Absatz 1 und 2 LHO zu.

6.8 Evaluation

Die Bewilligungsstelle sieht zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms sowie der einzelnen Fördervorhaben eine Evaluierung des Förderprogramms vor. Die Zuwendungsempfänger, die für diesen Zweck von der Bewilligungsstelle ausgewählt werden, haben den mit der Evaluation beauftragten Stellen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese vorhabenbezogenen Informationen können über den in den allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-EFRE) festgelegten Rahmen eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hin-

ausgehen und zusätzliche einrichtungsbezogene Angaben beinhalten. Die mit der Evaluierung beauftragten Stellen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Antragserfordernis

Die Zuwendung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.

7.2 Formerfordernis

Die Anträge im Rahmen des EFRE-Programms Saarland 2021-2027 sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen über das Förderportal Saar[3)] einzureichen. In begründeten Einzelfällen, d. h., sofern die Einreichung in digitaler Form tatsächlich nicht möglich ist, kann auf ausdrücklichen Antrag ein Förderverfahren mittels Papierdokumenten außerhalb des Förderportals Saar zugelassen werden.

7.3 Antragsinhalt

7.3.1 Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 a

Der Antrag muss eine inhaltliche Beschreibung und eine gut verständliche und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbare Zusammenfassung des Bauvorhabens sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, welchen konkreten Nutzen die Baumaßnahme auf die antragstellende Einrichtung hat. Besonders hervorgehoben werden soll der nachhaltige Nutzen des Bauvorhabens für die antragstellende Einrichtung und deren Forschungs- und Transferaktivitäten.

7.3.2 Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 b

Der Antrag hat eine inhaltliche Beschreibung des Vorhabens sowie eine klar verständliche und nachvollziehbare Zusammenfassung zu enthalten. Darüber hinaus ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, inwieweit die beantragte Anschaffung erforderlich ist und welchen konkreten Nutzen diese für die antragstellende Einrichtung hat. Hierbei ist insbesondere ein Augenmerk auf den nachhaltigen Einsatz der zu beschaffenden Forschungsausstattung zu legen.

7.4 Antragsunterlagen

7.4.1 Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 a

Als antragsbegründende Bauunterlagen sind die in Anlage 7 a und 7 d zu VV zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen einzureichen. Sofern es sich zusätzlich um eine Finanzierung aus Bundesmitteln handelt, ergeben sich die erforderlichen antragsbegründenden Bauunterlagen aus den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 BHO.

Es sind darüber hinaus insbesondere folgende Antragsunterlagen einzureichen:

— aussagekräftiger Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen in die Forschungsinfrastruktur, aus dem das Förderziel, der Projektinhalt sowie die Notwendigkeit der Maßnahme klar und nachvollziehbar hervorgehen,

— vollständiger und transparenter Kosten- und Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis,

— Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Vorsteuerabzugsberechtigung. Diese Bescheinigung muss auch vorgelegt werden, wenn der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer oder nur zum Teilabzug berechtigt ist;

— genehmigter Stellen- und Raumbedarfsplan,

— Rahmenterminplan für die Baumaßnahme,

— Testat über die Trennungsrechnung (bspw. Jahresabschluss (JA), Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), Auszug Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV)) zur wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der Einrichtung sowie

— beihilferechtliches Gutachten.

7.4.2 Vorhaben gemäß Ziff. 1.1 b

Im Rahmen der Antragstellung sind zur Prüfung insbesondere nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

— aussagekräftiger Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen in die Forschungsinfrastruktur, aus dem das Förderziel, der Projektinhalt sowie die Notwendigkeit der Maßnahme klar und nachvollziehbar hervorgehen,

— detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Geräteeinzelanschaffungen,

— vollständiger und transparenter Kosten- und Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis,

— Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Vorsteuerabzugsberechtigung. Diese Bescheinigung muss auch vorgelegt werden, wenn der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer oder nur zum Teilabzug berechtigt ist sowie

3) https://foerderportal.saarland.de/

— Testat über die Trennungsrechnung (bspw. Jahresabschluss (JA), Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), Auszug Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV)) zur wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der Einrichtung.

Im Rahmen der Beschreibung der Forschungsausstattung ist durch den Antragsteller insbesondere darzulegen, inwieweit die beantragten Anschaffungen eine signifikante Erweiterung der bestehenden Forschungsinfrastruktur darstellen und wie dadurch eine qualitative Weiterentwicklung über den bisherigen Ausstattungsstand hinaus erfolgt.

Darüber hinaus ist zu bewerten, inwiefern die neu angeschaffte Forschungsausstattung einen Beitrag zu klima- und umweltfreundlichen Aspekten der Forschungsarbeit leisten kann.

Der Kosten- und Finanzierungsplan hat sämtliche Ausgaben der Anschaffungen einschließlich der jeweils geplanten Stückzahl sowie den Netto- und Bruttobetrag auszuweisen.

7.4.3 „Do no significant harm“-Prinzips (DNSH-Principle)

Es ist zu beachten, dass die Fördermaßnahme im Programm EFRE Saarland 2021-2027 entsprechend dem „DNSH-Gutachten“[4] hinsichtlich der Umweltziele „Anpassung an den Klimawandel“ und „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“-Prinzips, DNSH-Prinzip) vereinbar ist. Zur Einhaltung des Grundsatzes auf Vorhabenebene sind mit den Antragsunterlagen die im Förderportal Saar ausgefüllten DNSH-Formulare einzureichen. Sofern die Gesamtkosten des Vorhabens über zehn Millionen Euro liegen, ist eine vertiefende spezifische Beurteilung der Wirkungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft und in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel in Form eines Gutachtens vorzulegen.

Bei Vorhaben entsprechend Ziff. 1.1 a bedarf es mindestens des BNB-Zertifikats „Silber“ oder eines diesem gleichwertigen Nachhaltigkeitsnachweises. Dieses ist nach Erteilung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.4.4 Klimaverträglichkeit bei Vorhaben nach Ziff. 1.1 a

Gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und Rates ist sicherzustellen, dass Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind („Climate proofing of infrastructures“). Nähere Informationen enthält das „Merkblatt zur Klimaverträglichkeitsprüfung für Antragsteller“.[5]

Hierzu ist mit Antragstellung das ausgefüllte Excel-Tool „Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen“[6] einzureichen.

Zur Vermeidung oder Minderung von Klimarisiken geplante und im Excel-Tool beschriebene Anpassungsmaßnahmen werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids und sind im Verwendungsnachweis darzustellen.

8. Zu beachtende Vorschriften

8.1 Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die §§ 23 und 44 der LHO sowie die hierzu geltenden VV, soweit nicht in der EFRE-Rahmenrichtlinie (nebst Anlage ANBest-P-EFRE) und/oder in dieser Förderrichtlinie Abweichungen hiervon zugelassen sind, sowie § 1 Absatz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) i. V. m §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Subventionshinweis

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Vorhabeninhalten und über die antragstellende Einrichtung. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

---

4) Bericht zur Prüfung der Einhaltung des „Do no significant harm“-Prinzips und der Anforderungen zu „Climate proofing of infrastructures“ im Rahmen des EFRE-OP 2021-2027 im Saarland, abrufbar unter: https://www.saarland.de/DE/portale/eu-foerderportal/strukturfondsfoerderung/efre/efre20212027/rechtsgrundlagen_foerderdokumente/rechtsgrundlagen_foerderdokumente_kopie.

5) Im Förderportal Saar verfügbar.

6) Im Förderportal Saar verfügbar.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. November 2025

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Verwaltungsvorschriften

263 **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)[7)]**

Vom 7. November 2025

Az.: OBB13-1-115-25-pk

Gemäß § 86a Absatz 5 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855), gibt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Folgendes bekannt:

1. Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachte Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), die nach § 86a Absatz 5 Satz 2 der LBO als Verwaltungsvorschrift des Saarlandes gilt, ist in der Ausgabe 2025/1 vom 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025 unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Bekanntmachungen (https://www.dibt.de/de/service/bekanntmachungen, zuletzt abgerufen am 6. November 2025), veröffentlicht.

Die MVV TB in der Ausgabe 2025/1 vom 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025 ist vorbehaltlich der unter Nummer 3 geregelten Abweichungen zu beachten.

2. Landesrechtliche Bezüge und Verweise

Bezüglich der in der MVV TB enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung (MBO) und der auf deren Grundlage erstellten Mustervorschriften gelten jeweils die Anforderungen nach der LBO und nach den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Mit der nachstehenden Tabelle werden die Paragrafen der MBO und ihre Entsprechungen in der LBO tabellarisch einander gegenübergestellt. Diese Tabelle gilt für die gesamte MVV TB.

MBO	**LBO**
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 3 Allgemeine Anforderungen
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	§ 6 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
§ 11 Baustelle	§ 11 Baustelle
§ 12 Standsicherheit	§ 13 Standsicherheit
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 14 Schutz gegen schädliche Einflüsse
§ 14 Brandschutz	§ 15 Brandschutz
§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	§ 16 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
§ 16 Verkehrssicherheit	§ 17 Verkehrssicherheit
§ 16a Bauarten	§ 17a Bauarten
§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendbarkeit von Bauprodukten	§ 17b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	§ 18 Verwendbarkeitsnachweise
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	§ 19 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 20 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 21 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 23 Übereinstimmungserklärung des herstellenden Unternehmens
§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

7) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

MBO	LBO
§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	§ 27 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
§ 27 Tragende Wände, Stützen	§ 28 Tragende Wände, Außenwände, Pfeiler und Stützen
§ 28 Außenwände	§ 28 Tragende Wände, Außenwände, Pfeiler und Stützen
§ 29 Trennwände	§ 29 Trennwände
§ 30 Brandwände	§ 30 Brandwände
§ 31 Decken	§ 31 Decken
§ 32 Dächer	§ 32 Dächer
§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg	§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg
§ 34 Treppen	§ 34 Treppen
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge	§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge	§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge
§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
§ 38 Umwehrungen	§ 38 Umwehrungen
§ 39 Aufzüge	§ 39 Aufzüge
§ 40 Leitungsanlagen, Installations-schächte und -kanäle	§ 40 Leitungs-, Lüftungsanlagen, Installations-schächte und -kanäle
§ 41 Lüftungsanlagen	§ 40 Leitungs-, Lüftungsanlagen, Installations-schächte und -kanäle
§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung	§ 41 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung
§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	§ 42 Wasserversorgungs- und Abwasser-anlagen, Anlagen für Niederschlags-wasser
§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben	§ 42 Wasserversorgungs- und Abwasser-anlagen, Anlagen für Niederschlags-wasser
§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe	§ 43 Aufbewahrung fester Abfallstoffe
§ 46 Blitzschutzanlagen	§ 44 Blitzschutzanlagen
§ 47 Aufenthaltsräume	§ 45 Aufenthaltsräume
§ 48 Wohnungen	§ 46 Wohnungen
§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder	§ 47 Stellplätze und Garagen, Abstell-plätze für Fahrräder
§ 50 Barrierefreies Bauen	§ 50 Barrierefreies Bauen
§ 51 Sonderbauten	§ 51 Sonderbauten
§ 64 Baugenehmigungs-verfahren	§ 65 Baugenehmigungs-verfahren
§ 66 Bautechnische Nachweise	§ 67 Bautechnische Nachweise
§ 67 Abweichungen	§ 68 Abweichungen
§ 76 Fliegende Bauten	§ 77 Fliegende Bauten
§ 85 Rechtsvorschriften	§ 86 Verordnungs-ermächtigungen
§ 85a Technische Bau-bestimmungen	§ 86a Technische Bau-bestimmungen

In der Verwaltungsvorschrift wird das Wort „Musterbauordnung“ durch das Wort „Landesbauordnung“ ersetzt.

Darüber hinaus wird § 1 Absatz 4 MBauVorlV durch § 1a Absatz 8 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO), § 10 Absatz 1 MBauVorlV durch § 8 Absatz 1 BauVorlVO und § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 MBauVorlV durch § 11 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 BauVorlVO ersetzt. § 11 MBauVorlV wird durch § 11 BauVorlVO ersetzt.

§ 11 der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (MBeVO) wird durch § 11 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (BeVO) ersetzt.

§ 19 der Musterverordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) wird durch die §§ 13 und 19 der Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – PPVO) ersetzt.

3. Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.1, A 2.2, A 4.2/2 und A 4.2/3 technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sowie technische Anforderungen an Bauteile und an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile konkretisiert.

3.1 Abweichend zu den nachfolgenden laufenden Nummern der MVV TB gelten die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verordnungen und Richtlinien:

A 2.2.1.10
Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 25. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 68).

A 2.2.1.12
Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 11. März 2022 (Amtsbl. I S. 560, 562).

A 2.2.2.1
Dritte Verordnung zur Landesbauordnung (Garagenverordnung – GarVO) vom 23. Dezember 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 951), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1470).

A 2.2.2.2
Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BeVO) vom 4. April 2023 (Amtsbl. I S. 371).

A 2.2.2.3
Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO) vom 25. September 2000 (Amtsbl. S. 1934), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

A 2.2.2.4
Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 21. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1684), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).

A 2.2.2.5
Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie – SchulbauR) vom 19. Dezember 2011 (Amtsbl. 2012 I S. 123).

A 2.2.2.7
Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).

Die hier unter Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen und Richtlinien sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmung eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen und Richtlinien sind unabhängig von der VVTB in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

B 2.1.2, Anlage B 2.1/2
Zu DIN EN 13814, Ziffer 5 „Zu Abschnitt 6:“

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 12. März 2020 (Amtsbl. I S. 229).

3.2 Die in der MVV TB unter Nummer A 2.2.2.6 aufgeführte Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung – MWR – ist von der Einführung ausgenommen.

3.3 Die Anwendung der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – MIndBauRL – (laufende Nummer A 2.2.2.8) gilt abweichend zur Verwaltungsvorschrift nicht nur für Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 der LBO, sondern auch für bauliche Anlagen, die in den Geltungsbereich der MIndBauRL fallen und formal nicht als Sonderbauten (zum Beispiel weniger als 1 600 m² Grundfläche) eingestuft werden können.

3.4 Abweichend zur MVV TB, laufende Nummer A 4.2.2.1, Anlage A 4.2/2 gilt für die DIN 18040-1:2010-10 Folgendes:

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Absatz 2 und 3 LBO barrierefrei sein müssen.

3.5 Abweichend zur MVV TB, laufende Nummer A 4.2.2.2, Anlage A 4.2/3, gilt für die DIN 18040-2:2011-09 Folgendes:

Die Einführung bezieht sich auf:

— Wohnungen nach § 50 Absatz 1 LBO

— Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Absatz 4 Satz 4 LBO stufenlos erreichbar sein müssen

— Stellplätze, soweit sie nach § 47 Absatz 1 Satz 6 LBO barrierefrei sein müssen

Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sind von der Einführung ausgenommen. Die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ gelten für Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 4 LBO.

3.6 Bei Anwendung der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der MVV TB gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstelle. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu,

dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der LBO haben, sondern lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter darstellen. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der LBO, in Vorschriften aufgrund der LBO oder den Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden.

4. Weitere Fundstellen

Die von der obersten Bauaufsicht bekannt gemachten Verordnungen und Richtlinien können auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Themenportal: Bauen und Wohnen, Rubrik: Bauaufsicht/Bautechnik, unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/bauaufsicht-technik/baurecht.

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de, Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik, abgerufen werden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VVTB), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 557), außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. November 2025

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Fellinger-Hoffmann

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

264 **Bekanntmachung über den Entwurf einer Vierten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Metallhandwerk**

Vom 10. November 2025

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Metallhandwerk

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an referat_f4@soziales.saarland.de, zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 10. November 2025

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Im Auftrag
Bach

Anhang

Entwurf

Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Metallhandwerk

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Metallhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1
Anwendungsbereich

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Metallhandwerk. Hierunter fallen Betriebe des Metallbauer-, Feinmechaniker-, Metall- und Glockengießerhandwerks.

§ 2
Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3
Eingruppierung

(1) Die Arbeitnehmer werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die einzelnen Tätigkeitsgruppen eingruppiert. Für die Eingruppierung der Arbeitnehmer ist allein die ausgeübte Tätigkeit und nicht die Berufsbezeichnung oder ein Ausbildungsgang maßgebend. Das Merkmal der selbstständigen oder verantwortlichen Tätigkeit wird durch die in der jeweiligen Gruppe unumgängliche übliche Kontrolle nicht gemindert und auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeit nimmt.

(2) Besonders Befähigten, welche die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch andere als durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben, ist die Möglichkeit der Aufrückung in die entsprechenden Lohngruppen nach Erfüllung der Gruppenmerkmale zu gewähren.

(3) Maßgebend für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale. Die zu den einzelnen Gruppen aufgeführten Beispiele sind nicht erschöpfend und können in verschiedenen Gruppen vorkommen.

(4) Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so ist er in der Gruppe einzugruppieren, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(5) Eingruppierung gewerbliche Arbeitnehmer

Tätigkeiten
LG 2 Arbeiten, die Anlernen und gewisse berufliche Fertigkeit, Übung und Erfahrung verlangen.
LG 3 Facharbeiten, die neben beruflicher Handfertigkeit und Berufskenntnissen einen Ausbildungsstand verlangen, wie er durch eine fachentsprechende Berufslehre mit bestandener Gesellenprüfung (Facharbeiterprüfung) erzielt wird.
LG 4 Facharbeiten – wie davor –, die nach bestandener Gesellenprüfung (Facharbeiterprüfung) eine Berufserfahrung erfordern.
LG 5 Facharbeiten – wie davor –, die nach bestandener Gesellenprüfung (Facharbeiterprüfung) eine entsprechende Qualifikation erfordern.
LG 6 Facharbeiten, die besondere Fertigkeiten und Berufserfahrung nach bestandener Gesellenprüfung (Facharbeiterprüfung) verlangen.
LG 7 Schwierige und hochwertige Facharbeiten, die an fachliches Können und Wissen besonders hohe Anforderungen stellen und völlige Selbstständigkeit und hohes Verantwortungsbewusstsein voraussetzen.
LG 8 Facharbeiten, die absolute Selbstständigkeit, umfassendes Verantwortungsbewusstsein, entsprechende theoretische Kenntnisse und Befähigung zur Beaufsichtigung kleiner Arbeitsgruppen und zur Anweisung von Arbeiten erfordern (Vorarbeiter, bestqualifizierter Geselle).
LG 9 Facharbeiten, die absolute Selbstständigkeit, umfassendes Verantwortungsbewusstsein, entsprechende theoretische Kenntnisse und Befähigung zur Beaufsichtigung größerer Arbeitsgruppen und zur Anweisung von Arbeiten erfordern (Vorarbeiter, bestqualifizierter Geselle).

(6) Eingruppierung kaufmännische Angestellte

Tätigkeiten
K2 Tätigkeiten, die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse in diesem Beruf voraussetzen. Beispiele: Ausfertigen von Bestellungen, Mahnungen, Rechnungen, Gutschrifts- oder Belastungsaufgaben, Versandanzeigen oder Frachtbriefen nach Angabe; Aufnehmen und Übertragen einfacher Stenogramme; Tätigkeiten in Teilgebieten des Versands und der allgemeinen Verwaltung; Postabfertigung.
K3 Tätigkeiten, die nach allgemeinen Anweisungen ausgeübt werden, wobei Kenntnisse und Berufserfahrung erforderlich sind. Beispiele: Aufnehmen von Stenogrammen und deren geläufiges formgerechtes Übertragen; Buchen, auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen; Fernsprech- und Fernschreibtätigkeit.
K4 Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse, einschlägige Berufserfahrung und Sachkunde sowie Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge erfordern. Beispiele: Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, im Einkauf und Verkauf, in der Kalkulation und Auftragsabrechnung; Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftwechsels (form- und stilgerechtes Schreiben nach Stichwortansagen).
K5 Verantwortungsvolle Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse und umfangreiche Fachkenntnisse sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbstständig zu bearbeiten. Die besonderen Fachkenntnisse können auch durch einschlägiges Studium erworben werden. Gegebenenfalls schließt die Ausübung der Tätigkeit in dieser Gruppe Dispositionsbefugnis und Verantwortung für den Arbeitserfolg unterstellter Mitarbeiter ein.

Beispiele: Bearbeiten schwieriger Einkaufs-, Verkaufs-, Kalkulations- oder Abrechnungsvorgänge; Bearbeitung schwieriger Vorgänge in der Personalabteilung oder Buchhaltung einschließlich zweifelhafter Forderungen und kompletter Mahnverfahren; betriebliche Organisation und Revision, Finanzdisposition und Zahlungsverkehr; Sachbearbeiter mit fremdsprachlicher, schwieriger Tätigkeit; Bilanzbuchhalter.
K6 Tätigkeiten, die über K5 hinausgehen.

(7) Eingruppierung technische Angestellte

Tätigkeiten
T2 Tätigkeiten, die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse in diesem Beruf voraussetzen. Beispiele: Anfertigung von Zeichnungen anhand von Skizzen, Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art ohne konstruktive Aufgabenstellung; Übertragen von Zeichnungen; einfache Prüfung der auf den Zeichnungen oder sonstigen Vorgängen gegebenen Maßangaben; Zeichenarbeiten für Projektausführungen und Abrechnungen; Herauszeichnen von Details in Ansicht, Schnitt und Abwicklung; Aufstellung von Materialauszügen kleineren Umfanges; Anfertigen von Einzelzeichnungen anhand von Skizzen oder Vorlagen.
T3 Tätigkeiten, die nach allgemeinen Anweisungen ausgeübt werden, wobei Kenntnisse und Berufserfahrung erforderlich sind. Beispiele: Anfertigung von Zeichnungen anhand von Skizzen, Einzelzeichnungen oder Vorlagen allgemeiner Art mit konstruktiver Aufgabenstellung; Aufstellung von Leistungsverzeichnissen zur Ermittlung der Herstellungskosten; Durchführung von technischen Kalkulationen und Erstellung von Kostenanschlägen; Terminbearbeitung; Arbeitsverteilung nach allgemeinen Richtlinien; Entgegennahme von Reparaturen oder Änderungsarbeiten kleineren Umfanges; Erfassen und Einordnen aller Material- und Stundenlohnzettel für die Rechnungslegung sowie sonstiger in einer Reparaturabteilung zu erledigenden Arbeiten im Innen- und Außendienst. Die Beispiele gelten für Baumaßnahmen kleineren bis mittleren Umfanges und einfachen Schwierigkeitsgrades.
T4 Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse, einschlägige Berufserfahrung und Sachkunde sowie Überblick über die das Aufgabengebiet berührende betrieblichen Zusammenhänge erfordern. Beispiele: Anfertigung von werkstattreifen Fertigungszeichnungen mit den dazugehörigen Berechnungen; statistische Berechnungen sowie Festigkeitsberechnungen; Werkstattzeichnungen, Montagezeichnungen, Detailzeichnungen; Material- und Termindispositionen sowie Reklamationsbearbeitung; Ausarbeiten entsprechender technischer Angebote; Ausarbeiten von Fertigungsplänen, Fertigungsterminplänen, Werkstattdispositions- und Arbeitsverteilungsplänen nach allgemeinen Richtlinien; Materialdisposition; Durchführung von Aufgaben der Arbeitssicherheit.
T5 Verantwortungsvolle Tätigkeiten, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrung sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbstständig zu bearbeiten. Die besonderen Fachkenntnisse können auch durch einschlägiges Studium erworben werden. Gegebenenfalls schließt die Ausübung der Tätigkeit in dieser Gruppe Dispositionsbefugnis und Verantwortung für den Arbeitserfolg unterstellter Mitarbeiter ein. Beispiele: selbstständige Planung und umfassende Bearbeitung umfangreicher technischer Projekte hohen Schwierigkeitsgrades; Montageleitung und Überwachung umfangreicher Anlagen; Verhandlungen und Schriftwechsel mit Auftraggebern, Behörden usw.; Dispositionen für die laufende Erledigung der Büro-, Betriebs- und Montagearbeiten; Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit; Erfolgskontrolle; Leiten und Überwachen unterstellter Bearbeitungsgruppen; Fertigungsplanung und Steuerung.
T6 Tätigkeiten, die über T5 hinausgehen.

(8) Eingruppierung Meister

Tätigkeiten
M1 Betriebsmeister: Sie müssen als solche ausdrücklich bestellt werden. Auf den Nachweis der Meisterprüfung kann verzichtet werden.
M2 Meister mit bestandener Meisterprüfung. In Ausnahmefällen (bei Betriebsmeistern) kann auf den Nachweis der Meisterprüfung verzichtet werden.
M3 Meister mit bestandener Meisterprüfung, die aufgrund ihrer Fähigkeiten sowie umfassender betrieblicher Fachkenntnisse und Erfahrungen Abteilungen leiten und ein selbstständiges Aufgabengebiet verantwortlich leiten; denen die Ausbildung von Auszubildenden übertragen ist.

§ 4
Arbeitszeit

(1) Die Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer betragen brutto in Euro:

	– Datum einsetzen –		Ab 1. September 2026	
Lohngruppe	Stundenlohn	Monatslohn	Stundenlohn	Monatslohn
LG 2	14,50	2 397	15,00	2 480
LG 3	15,70	2 595	16,17	2 673
LG 4	16,55	2 736	17,05	2 818
LG 5	17,49	2 891	18,01	2 977
LG 6	18,29	3 023	18,84	3 114
LG 7	19,17	3 169	19,75	3 265
LG 8	20,91	3 456	21,54	3 561
LG 9	21,79	3 602	22,44	3 709

(2) Die Gehälter für die kaufmännischen und technischen Angestellten betragen brutto in Euro:

	– Datum einsetzen –		Ab 1. September 2026	
Gehaltsgruppe	Stundenentgelt	Monatsgehalt	Stundenentgelt	Monatsgehalt
K/T 2				
Im 1. Beschäftigungsjahr	14,50	2 397	15,00	2 480
Ab 2. Beschäftigungsjahr	17,22	2 847	17,74	2 932
K/T 3				
Im 1. Beschäftigungsjahr	18,87	3 119	19,44	3 213
Ab 2. Beschäftigungsjahr	21,25	3 513	21,89	3 618
K/T 4				
Im 1. Beschäftigungsjahr	23,37	3 863	24,07	3 979
Ab 2. Beschäftigungsjahr	26,36	4 357	27,15	4 488
K/T 5	29,20	4 826	30,07	4 971
K/T 6	32,03	5 295	32,99	5 454

(3) Die Gehälter für Meister betragen brutto in Euro:

	– Datum einsetzen –		Ab 1. September 2026	
Gehaltsgruppe	Stundenentgelt	Monatsgehalt	Stundenentgelt	Monatsgehalt
M 1	23,76	3 927	24,47	4 045
M 2	26,36	4 357	27,15	4 488
M 3	29,20	4 826	30,07	4 971

(4) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5
Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit für Arbeitnehmer beträgt 38 Stunden in der Woche. Sie kann gleichmäßig oder ungleichmäßig auf fünf Werktage von Montag bis Freitag verteilt werden.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse für den ganzen Betrieb, einzelne Abteilungen oder Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedlich zwischen 30 und 40 Stunden festgelegt werden.

§ 6
Zuschläge

(1) Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nachstehende Zuschläge vergütet.

(2) Mehrarbeit ist die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 4) hinausgehende Arbeitszeit. Vor- und nachgearbeitete Arbeitszeit (z. B. Einarbeitung von Brückentagen und ähnliche Fälle) gilt nicht als Mehrarbeit. Wird aufgrund einer betrieblichen Vereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unterschiedlich verteilt, so ist Mehrarbeit die über die jeweils festgelegte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit.

(3) Nachtarbeit ist die ab 20.00 bis 6.00 Uhr geleistete Arbeitszeit. Ausnahmsweise anfallende kurze Arbeitszeitüberhänge aus der betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit bis 21.00 Uhr gelten nicht als Nachtarbeit. Regelmäßige Nachtarbeit liegt vor, wenn sie mindestens eine Arbeitswoche (in der Regel fünf bis sechs Arbeitstage) durchgeführt wird. Die Ansagefrist beträgt mindestens 24 Stunden. Kann diese Ansagefrist nicht eingehalten werden, so ist für die erste Nacht ein Zuschlag von 50 Prozent zu zahlen.

(4) Der Zuschlag für Mehrarbeit beträgt 25 %.

(5) Als Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten

a) jede an diesen Tagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit,

b) am darauffolgenden Tag bis 6.00 Uhr früh geleistete Arbeit, soweit diese bereits am Sonn- oder Feiertag begonnen hat.

Für diese Arbeiten betragen die Zuschläge 50 %.

Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen und für die keine Lohnzahlungspflicht besteht, 100 %.

Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen und für die Lohnzahlungspflicht besteht, 150 %.

Der Zuschlag beträgt

a) für die regelmäßige Nachtarbeit, die keine Mehrarbeit ist, 10 %,

b) für die Nachtarbeit, die gleichzeitig Mehrarbeit ist, 60 %,

c) für unregelmäßige Nachtarbeit, die nicht gleichzeitig Mehrarbeit ist, 40 %.

(6) Angestellte erhalten bei Mehrarbeit, die nicht durch Freizeit im gleichen Monat ausgeglichen werden kann (Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit) neben dem laufenden Gehalt für jede geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunde 1/165,3 ihres Bruttogehalts zuzüglich der festgesetzten Zuschläge.

(7) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur jeweils der höhere Zuschlag zu zahlen.

§ 7
Urlaub

(1) Die Dauer des Jahresurlaubs beträgt 30 Arbeitstage.

(2) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer in regelmäßiger Arbeitszeit zu arbeiten hat. Auch wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche – gegebenenfalls auch im Durchschnitt mehrerer Wochen – verteilt ist, gelten fünf Tage je Woche als Arbeitstage.

(3) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 8
Zusätzliches Urlaubsgeld

(1) Das Urlaubsentgelt ist um 50 Prozent als zusätzliches Urlaubsgeld zu erhöhen. Das Urlaubsentgelt beträgt je Urlaubstag 1/65 des Gesamtverdienstes während der letzten abgerechneten 13 Wochen (Gesamtverdienst geteilt durch 65).

(2) Für Angestellte ist für jeden Urlaubstag ein zusätzlicher Betrag von 2,4 Prozent (50 Prozent von 1/21) der monatlichen Gehaltsbezüge zu zahlen.

Die Urlaubsvergütung ist bei Antritt des Urlaubs fällig und im Voraus zu zahlen.

§ 9
Sonderzahlung

(1) Arbeitnehmer, die am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, dem Betrieb ununterbrochen sechs Monate angehören, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen.

(2) Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

(3) Das 13. Monatseinkommen wird nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	15 %,
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	25 %,
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	35 %,
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	45 %,
nach 48 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 %

der Bemessungsgrundlage.

(4) Auf die Betriebszugehörigkeit wird die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie im gleichen Betrieb abgeleistet wurde.

(5) Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitszeit des letzten Bemessungszeitraumes (1. Januar bis 31. Oktober) für alle Tage, für die ein Lohnzahlungsanspruch besteht. Bei der Berechnung bleiben unberücksichtigt: Auslösungen, Fahrtkostenersatz, einmalige Zahlungen, Jubiläumsgeld, zusätzliche Urlaubsvergütung, Mehrarbeitszuschläge usw.

Der Betrag errechnet sich: Arbeitszeit (Stunden) im Bemessungszeitraum mal Stundenlohn geteilt durch zehn mal Prozentsatz.

(6) Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Weihnachtsgeld sowie ähnliche Sonderleistungen, können auf das 13. Monatseinkommen angerechnet werden.

§ 10
Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 11
Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12
Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Metallhandwerk vom 7. November 2024 (Amtsbl. I S. 941) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 STFLG).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Metallhandwerk vom 7. November 2024 (Amtsbl. I S. 941) außer Kraft.

Saarbrücken, den – Datum einfügen –

Stellenausschreibungen

265 **Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 10. November 2025

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler soll **zum nächstmöglichen** Zeitpunkt

eine Psychologin/ein Psychologe (m/w/d)

zur Verstärkung des Behandlungsteams des allgemeinen **psychologischen Dienstes** in Teilzeit (25 Stunden) befristet bis voraussichtlich zum 25. Juni 2027 eingestellt werden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L).

Ihr Aufgabengebiet

— Psychologische Beratung der Gefangenen

— Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungspläne

— Psychologische Diagnostik

— Durchführung von einzel- und gruppentherapeutischen Angeboten und Behandlungsplanung

— Krisenintervention

Ihre Qualifikation

— abgeschlossenes Studium der Psychologie mit Diplom- oder Masterabschluss

— Zusatzausbildung in einem der Richtlinienverfahren mit Approbation als Psychologischer Psychotherapeut (m/w/d) oder eine bereits fortgeschrittene Ausbildung in einem der Richtlinienverfahren (erwünscht)

— hohe soziale Kompetenz und Teamfähigkeit

— professionelles Nähe-Distanz-Verhalten gegenüber der schwierigen Klientel

— sicheres Auftreten und die Fähigkeit, Grenzen zu setzen und kritische Rückmeldungen zu geben

— gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen.

Bewerben Sie sich jetzt

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 10. Dezember 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Bewerbungsprozess steht Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-

51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Ottweiler Herr Bauer (m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de; Tel. 068 24/306-215).

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherungsdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de